

sämmtliche Kellner- u. Kochlehrlinge Leipzigs eintreten.

Zugleich werden auch die Abmeldungen der aus hiesigen Schulen Entlassenen entgegen genommen; von den nach hiesigen Schulen übergetretenen Knaben ist der Aufnahmeschein der neuen Schule, von den nach auswärtig gehenden Knaben die schriftliche oder mündliche Abmeldung der Eltern mit Angabe des neuen Wohnortes, des Lehrherrn und dessen Wohnung, mitzubringen bezw. der Schule zuzustellen.

Leipzig, den 2. April 1893.

E. Rächster, Director.

Bekanntmachung,

die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe während der Messen betreffend.

Für die in die hiesigen Messen fallenden Sonn- und Festtage haben wir die Stunden, während deren ein Handelsverkehr stattfinden darf, nach § 41 a und § 105 b Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung unter Aufhebung der früheren Anordnungen in folgender Weise festgesetzt:

I. Für den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln aller Art, soweit er auf öffentlichen Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Verkehrsräumen von genehmigten Buden oder Ständen aus betrieben wird, sind die Stunden von Mittags 11 Uhr bis Abends 9 Uhr freigegeben.

II. Der von anderen als den unter I angeführten Räumen aus stattfindende Handel,

a. mit Brod und weißer Backwaare ist ohne Beschränkung rücksichtlich seines Beginns bis Abends 9 Uhr, und

b. mit Fleisch und Fleischwaaren sowie mit Fischen und Fischwaaren von früh 6 Uhr bis 1 Uhr und von 5 bis 8 Uhr Nachmittags gestattet.

III. Jeder andere Handel darf in der Zeit von Morgens 8 Uhr bis Abends 6 Uhr betrieben werden.

Zuwiderhandelnde verfallen nach §§ 146 a und bez. 151 der Reichsgewerbeordnung in eine Geldstrafe bis zu 600 Mk., welche im Falle des Unvermögens in Haftstrafe zu verwandeln ist.

Leipzig, am 8. April 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Ass. Lampe.

In neuerer Zeit werden hier Zuckerbackwaaren und Gegenstände von Chocoladenmasse — menschliche Figuren, Trompeten, Hörner, Thiere u. s. w. — welche mit metallenen Bestandtheilen, Einlagen oder Messingblättchen versehen sind, hergestellt und in den Handel gebracht.

Da solche Gegenstände, in besonderen Kindern, denen sie als Spielzeug oder zum Genuß überlassen werden, sehr leicht gefährlich und der Gesundheit nachtheilig werden können, verbieten wir die fernere Herstellung sowie den Verkauf und das Feilbieten derartiger Zucker- und Chocoladenwaaren.

Zuwiderhandlungen werden außer mit Wegnahme der verbotenen Gegenstände mit Geldstrafe bis zu 60 Mark, eventuell Haft geahndet werden.

Leipzig, den 18. April 1893.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dietrich.

Unter Hinweis auf die Vorschriften des Reichsimpfgesetzes vom 8. April 1874 und nach Maßgabe der hierzu erlassenen Königlich Sächsischen Ausführungs-Berordnung vom 20. März 1875 machen wir hierdurch Folgendes bekannt.

1. Die Stadt Leipzig, einschließlich der einverleibten Vororte, bildet einen selbständigen Impfbezirk, für welchen folgende Aerzte als Impfarzte verpflichtet worden sind, und zwar

die Herren Dr. Dr. med. Blasch, Schellenberg, Kohl, Tschätsche, Hirschfeld, Köppler, Gröber, Thimann, Donath, Geißler, Ferd. Götz und Sinnhold.

2. Das Impflocal befindet sich für

Alt-Leipzig: in der Centralhalle, Centralstr. Nr. 2.
L.-Neuditz und Anger-Crottendorf: im Schloßkeller, L.-Neuditz, Chausseestraße Nr. 29.

L.-Thonberg und Neureuditz: im Gasthof zu L.-Thonberg, Reizenhainer Straße Nr. 150.

L.-Neuschönefeld: im Restaurant zum Bergschlößchen, Eisenbahnstraße Nr. 56.

L.-Bollmarsdorf: Reichshallen, Elisabethstraße Nr. 7.

L.-Sellerhausen und Neusellerhausen: im Schützenhaus, L.-Sellerhausen, Eisenbahnstraße Nr. 129.

L.-Neustadt: im Gasthof, Kirchstraße Nr. 99.

L.-Eutritzsch: im Gasthof zum Helm, Hauptstraße Nr. 21.

L.-Gohlis: Waldschlößchen, Hauptstraße Nr. 25.

L.-Lindenau, Plagwitz, Klein-Zschocher und Schleußig: im Goseneschlößchen, L.-Plagwitz, Alte Str. Nr. 19.

L.-Connewitz und Löschnitz: im Gasthof zum Sächsischen Haus, L.-Connewitz, Königstr. Nr. 1.

3. Dasselbst finden zu den angegebenen Tagen die öffentlichen Impfungen der in den genannten Stadttheilen aufhältlichen Kinder unentgeltlich statt, auch sind dasselbst die Impflinge an dem bei der Impfung näher bestimmenden Tage zur Revision vorzustellen.

4. Alle Einwohner des Impfbezirks sind berechtigt, ihre, wie unter 4 I a und b bemerkt ist, impfpflichtigen Kinder in dem Impflocal ihres derzeitigen Wohnortes unentgeltlich impfen zu lassen.

5. Für jedes Kind, welches zur Impfung gebracht wird, ist gleichzeitig ein Zettel zu übergeben, auf welchem Name, Geburtsjahr und Geburtstag des Kindes, sowie Name, Stand und Wohnung des Vaters, Pflegevaters oder Vormundes, beziehentlich der Mutter oder Pflegemutter richtig und deutlich verzeichnet sind.

6. Die Eltern der im laufenden Jahre impfpflichtigen Kinder werden daher hierdurch unter ausdrücklicher Verwarnung vor den in § 14 Abs. 2 des Impfgesetzes angedrohten, bis zu 50 Mk. oder 3 Tagen Haft ansteigenden Strafen aufgefordert, mit ihren Kindern in den anberaumten Impfbez.; Revisionsterminen behufs der Impfung und ihrer Controle zu erscheinen, oder die Befreiung von der Impfpflicht durch ärztliche Zeugnisse hier nachzuweisen.

7. Wegen Anberaumung der Impf- und Revisionstermine zur Wiederimpfung, beziehentlich Controle der oben unter 4 II a und b gedachten impfpflichtigen Zöglinge wird an die Schulvorsteher besondere Weisung ergehen.